



Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Umfang des Mandatsvertrages

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge und Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich vorläufig und unverbindlich. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Prüfung ausländischen Rechts ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird. Der Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er ein darauf gerichtetes Mandat erhalten und dieses angenommen hat. Der Rechtsanwalt ist zur fristwahrenden Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen auch ohne ein ausdrückliches Mandat berechtigt, wenn dies der Vermeidung von Nachteilen für den Mandanten dient und eine ausdrückliche Weisung des Mandanten nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

2. Informationen durch den Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke. Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Schriftstücke stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über längere Zeit aus diversen Gründen nicht erreichbar ist.

3. Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält. Der Rechtsanwalt darf die EDV-Anlage, die Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreiben lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

4. Telefax- und E-Mail-Korrespondenz

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Telefaxgerät haben und dass er Telefaxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa dass das Telefaxgerät nur unregelmäßig auf Telefaxeingänge überprüft wird oder

Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

5. Haftung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt erklärt, dass ihm gegenüber bis zum heutigen Tag keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden und ihm auch keine bekannt sind. Die Haftung des Rechtsanwalts für etwaige Berufsversehen wird im Einzelfall auf EUR 250.000,- beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Gegenüber Dritten haftet der Rechtsanwalt nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.

6. Bearbeitung durch Dritte

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

7. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.

8. Gebühren, Vorschuss, Abtretung, Verrechnung, Aufrechnung

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und außer in Straf- und Bußgeldsachen auf der Grundlage des Gegenstandswertes (§ 13 RVG), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Bestimmungen zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eventuell später anfallende Gebühren für sonstige Tätigkeiten in derselben Angelegenheit finden keine Anwendung. Für die Vertretung des Mandanten im Rahmen einer Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt eine zusätzliche Termingebühr. Abweichend von Vorstehendem kann eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist; diese bedarf der Schriftform. Wurde mit dem Mandanten eine Honorierung auf Stundenbasis vereinbart, führt der Rechtsanwalt über seinen Zeitaufwand für die Durchführung des Vertrags Zeitaufzeichnungen. Diese werden zur Grundlage der Honorarabrechnung gemacht. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung, gelten der Zeitaufwand und die Abrechnung als genehmigt. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich auf Stundenbasis oder pauschal honoriert wurde, in einen Rechtsstreit über, findet

eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Der Rechtsanwalt kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren / Honorare und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG) und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen. Zur Sicherung der Ansprüche des Rechtsanwalts gegen den Mandanten aus dem Mandatsverhältnis tritt der Mandant alle ihm im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mandates zustehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse, Versicherer oder sonstige erstattungspflichtige Dritte bis zur Höhe der zu sichernden Forderungen an den Rechtsanwalt ab, der die Abtretung annimmt. Der Rechtsanwalt wird den abgetretenen Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt ist befugt, Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Forderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwalts nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Informationsbeschaffung

Der Rechtsanwalt ist im Rahmen der Mandatsbearbeitung berechtigt, auf Kosten des Mandanten notwendige Informationen bei Gerichten oder Behörden, öffentlichen Registern oder öffentlich zugänglichen Datenbanken zu beschaffen.

10. Ehescheidung / Versorgungsausgleich

In Ehesachen haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Richtigkeit der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags.

11. Kostentragung im Arbeitsrecht

Der Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt - unabhängig vom Ausgang - jede Partei ihre Kosten selbst.

12. Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Von dem Rechtsanwalt wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe (im Familienrecht: Verfahrenskostenhilfe) zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen. Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem Prozesskostenhilfeverfahren bei Beantragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

13. Urheber- und Nutzungsrecht

Der Rechtsanwalt behält sich alle Rechte an den von ihm entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

14. Aktenverwaltung

Der Rechtsanwalt behält grundsätzlich keine Originale in den Akten, soweit nicht ausnahmsweise die Vorlage von Originalen erforderlich ist. Nach Mandatsbeendigung bewahrt der Rechtsanwalt die im Zusammenhang mit dem Mandat erhaltenen und selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel mindestens 6 Monate auf. Auf Wunsch des Mandanten gibt der Rechtsanwalt nach Ausgleich aller Honorar- und Auslagenrechnungen alle von dem Mandanten oder Dritten erhaltenen Unterlagen heraus, über welche der Mandant noch nicht bereits in Original- oder Abschrift verfügt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.

15. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. § 305 b BGB bleibt unberührt.

(Stand: 01.01.2018)